

Unsere Gartenfibel

Herausgeber: Charlottenburger Verein für
naturgemäße Gesundheitspflege e.V. von 1885

2018



Diese Gartenfibel stellt eine Zusammenstellung aller wichtigen Vereinsregeln für unsere Mitglieder dar. Sie soll Orientierungshilfe für alle vereinspezifischen Anliegen und Fragen sein. Darüber hinaus enthält sie auszugweise besondere Vorschriften, die es zu beachten gilt. Das sind unsere Vereinssatzung, das Bundeskleingartengesetz sowie die Statuten und Publikationen des Landesverbandes Berlin, die der Gartenfreunde e.V. und des Bezirksverbandes Charlottenburg der Kleingärtner e.V..

Unsere Vereinssatzung ist in Schriftform erhältlich, zudem auch auf unserer Homepage <https://www.verein-fuer-naturgemaesse-gesundheitspflege-berlin.de/statut/> einseh- und downloadbar.

V.i.S.d.P.:

Der z.Zt. geschäftsführende Vorstand:

Erster Vorsitzender Bernd Eisermann

Zweite Vorsitzende Angelika Scheibner

Erster Kassierer Andy Apitz

Erste.Schriftführerin Manuela Henze

Mitgewirkt hat unser Wasserwart Detlef Bartlick in seiner Sparte als Wasserwart.

**Charlottenburger Verein für naturgemäße
Gesundheitspflege e.V. von 1885
Spandauer Damm 164, 14050 Berlin
030-301 00 726
-Anrufweiterleitung!**

Fibel

der Kleingartenanlage

Charlottenburger Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.

von 1885

Neben der Satzung ist folgendes zu beachten:

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung, auch Mitgliederversammlung genannt, ist das wichtigste Organ eines Vereins. Sie entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Satzung und hat Recht auf Auskunft gegenüber dem Vorstand.

- a) Sie ist eine Pflichtveranstaltung
- b) Wer zu dieser Veranstaltung nicht anwesend sein kann, muss dies in schriftlicher Form dem Vorstand mitteilen.
Ausnahme: Bei kurzfristiger Erkrankung, kann dies auch telefonisch dem Vorstand mitgeteilt werden.
- c) Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird ein finanzieller Kostenausgleich erhoben, welcher bei der Jahresabrechnung verbucht wird.
- d) In der Regel wird nach der Jahreshauptversammlung das Wasser wieder angestellt. Hierzu ist jeder Parzellant aufgefordert, darauf zu achten, dass der Hauptabsperrhahn in seinen Garten zuge dreht ist. Zu diesem Zweck besteht wiederum Anwesenheitspflicht im Garten, bis der Wasserwart das Stehen der Wasseruhren bestätigt.

Gemeinschaftsdienst

Der Zweck und Sinn des Gemeinschaftsdienstes ist es, die Kolonie angemessen zu pflegen und zu unterhalten. Dies geschieht in Eigenarbeit.

- a) Es besteht eine Teilnahmepflicht.
- b) Wer bis Saisonende keinen Dienst absolviert hat, berechnen wir eine finanzielle Ersatzleistung, welche bei der Jahresabrechnung verbucht wird.
- c) Wer den vorgeschriebenen Termin nicht wahrnehmen kann, möge sich mit dem verantwortlichen Obmann rechtzeitig in Verbindung setzen (siehe letztes loses Blatt - Erreichbarkeit).
- d) In der Saison werden vier Arbeitsdienste abgehalten, deren Termine rechtzeitig ausgehängt werden.

Nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt

Sommerfeste

Alljährlich finden in der Regel Sommerfeste in den Kolonien statt. Diese dienen dem gemeinschaftlichen Vergnügen, bei denen auch die Kinder nicht zu kurz kommen sollten. Ob man lediglich gemütlich zusammensitzt oder auch das Tanzbein schwingt, ist jedem selbst überlassen. Die Termine der Sommerfeste werden durch Aushänge bekannt gegeben.

Um das eigene Sommerfest gestalten zu können, sollte der einzelne Parzellant in erster Linie seine Rolle als Gastgeber sehen. Die Organisation und Gestaltung des jeweiligen Sommerfestes wird beim Frühschoppen (siehe Seite 11) besprochen. Eigene Vorschläge zu diesem Thema sind ausdrücklich erwünscht. Es liegen dann Listen aus, in denen man sich mit seinen Tätigkeiten und Diensten eintragen kann.

Je mehr sich daran beteiligen, umso mehr wird der einzelne, auch in seiner Gastgeberrolle, vom Fest haben. Es braucht wohl hierbei nicht extra erwähnt werden, dass die Anwesenheit des „Gastgebers“ erwünscht ist.

Das Gelingen dieser Veranstaltung sollte auch als Aushängeschild für die Kolonie angesehen werden.

Gartenbegehung

Die Gartenbegehung wird genutzt, um die Erhaltung der Gartenordnung und weiterer gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.

Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

Grundlage für die Begehung sind das Bundeskleingartengesetz als auch die Rahmenbedingungen des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.

- a) Der Termin der Gartenbegehung wird rechtzeitig in den Aushängen bekannt gegeben.
- b) Zu diesem Termin besteht Anwesenheitspflicht
- c) Wer den Termin nicht wahrnehmen kann, möge den Vorstand schriftlich, bzw. bei kurzfristiger Erkrankung auch telefonisch in Kenntnis setzen.
- d) Um uns jedoch Zugang zu eurem Garten zu gewähren, bitten wir euch den Schlüssel bei einem Nachbarn eurer Wahl bzw. beim Vorstand rechtzeitig zu hinterlegen.
- e) Jeder Unterpächter erhält ein Ergebnisprotokoll
- f) In der Regel werden zur Gartenbegehung auch die Wasseruhren abgelesen.
Dazu ist der Zugang zu den Wasseruhren frei zu räumen.

Wasserwart/ Wasseruhren/ Ablesung/ Probleme

- a) Auf Hinweise von den Wasserwarten in den Schaukästen achten!
- b) Vor jeder Jahreshauptversammlung müssen alle Absperrhähne geschlossen sein!
- c) Wenn das Wasser nach der Jahreshauptversammlung angestellt wird haben die Absperrhähne so lange geschlossen zu bleiben, bis der Wasserwart signalisiert, dass das Rohrleitungsnetz dicht ist und die Absperrhähne aufgedreht werden können.
- d) Eigeninitiative: Regelmäßige Kontrolle und Wartung der Absperrhähne (Nachbarn helfen sicherlich auch)
- e) Bei der Ablesung und Einbaukontrolle müssen die Uhren immer frei zugänglich sein, *wir* räumen nichts weg!
- f) Wer diese Termine nicht wahrnehmen kann, soll einen Nachbarn damit beauftragen oder mindestens 1 Woche vor dem Termin einen gut lesbaren Zettel mit den erforderlichen Daten in den Briefkasten am Vereinshaus einwerfen, damit die Listen vollständig sind.
- g) Es wird empfohlen, die Uhren während der Wintersaison auszubauen und warm zu lagern.

Nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt

- h) Sollten Probleme mit den Wasseruhren oder ähnlichem auftreten, sind die Wasserwarte sofort zu informieren.
- i) Sämtliche Veränderungen an den Zuleitungen oder Wasseruhren sind den Wasserwarten vor der Ausführung umgehend mitzuteilen.
- j) Wir stehen gerne mit Rat und Tat zur Seite, können aber nicht Alles bewältigen, also spricht uns an und wir werden eine Lösung finden.

NICHT KOPIEREN

Nutzung der Kleingartenfläche „kleingärtnerische Nutzung“

(§1 Absatz 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz + BGH Urteil III ZR 281/03 vom 17.06.2004)

=> für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung ...

Anbau von Gartenerzeugnissen,
**insbesondere für den
Eigenbedarf**

=> mindestens 1/3 der Fläche
(BGH III ZR 81/03 Seite 1: Urteil C)

Fläche für Gartenerzeugnisse
insb. Obst und Gemüse

flächenmäßig
überwiegend in
Beetform
≥ 10%¹

**Gemüse-
pflanzen**
> 5%²

**Feldfrucht-
pflanzen**
(Kartoffeln,
Bohnen, Mais,
Zuckerrüben,
etc.)

„**Kräuter**“⁷
(Heil- und
Gewürzpflanzen)
evtl. auch in
Sonderformen)

Hochbeete als
Sonderform

Obstgehölze
(Obstbäume und
Beeren-
sträucher)²

Erdbeeren

Himbeeren

Rankgewächse,
Brombeeren,
Kiwi, Wein

**Wildfrucht-
pflanzen**
(Holunder,
Schlehen,
Hagebutten, etc.)

**Wildgemüse-
pflanzen**
(Melde, Miere,
Bärlauch,
Sauerampfer)

Fläche für bauliche
Anlagen und
sonstige
Einrichtungen⁵

Laube^{4,5}
incl. Freisitz
≤ 24m²

Versiegelung³
≤ 6% für Wege, Zaun,
Terrasse, Gartentor

Kleingewächshaus⁵
≤ 7m²

Frühbeete / Mistbeete

Kompostanlagen^{5,9}
1-2 m²

Biotope⁸

**Spielbereiche,
Spielhaus**⁵

Sitzplätze

Rankgerüste, Pergolen²

gestalterische Elemente

sonst. bauliche Anlagen
(Wasserbecken, etc.)⁵

Anbau von Gartenerzeugnissen
für „Ziergarten“ u. a. Zwecke

=> höchstens 2/3 der Fläche⁶
(BGH III ZR 81/03 Seite 13)

Fläche für Zierpflanzen und
Gräser

Ziergehölze
(Laugehölze,
Klettergehölze,
Rosen, Moorbeet-
pflanzen, ...)

Nadelgehölze⁹
und Eiben
≤ 10m²

**Nutzpflanzen
für die Tierwelt**
(Schmetterlings-
blüher, Bienen-
weiden, etc.)

Gräser,
Rasenflächen,
Wiesen

Stauden

**Zwiebel- und
Knollen-
pflanzen**

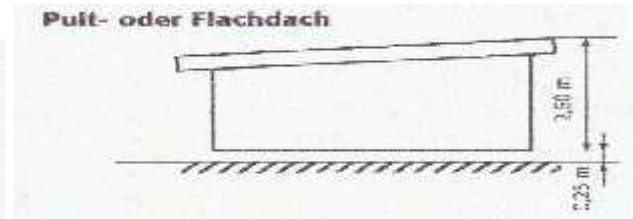
**Sumpf- und
Wasserpflanzen**

**Sommer-
blumen**

1 Beschlussfassung Landesverband der Gartenfreunde Landesverbandstag am 11. Juni 2005 s. Merkblatt 11, V.Ba 1n
2 wobei bis Halbstamm 10m², bis Viertelstamm/Spendel 5 m² und je Beerenstrauch 2 m² anzusetzen sind
3 Berechnung: Cortierfläche abzgl. Lauberfläche, davon 6%
4 gem. BKlingG § 3
5 Merkblatt: 4 – Baulichkeiten in Kleingartenanlagen LV Berlin
6 bezogen auf die Nongröße des § 1 1) BKlingG, BGH Urteil III ZR 81/03 S. 13
7 Merkblatt: 9 – Kleingärtner's Kfzstutgarten LV Berlin
8 Merkblatt: 8 – Biotope LV Berlin
9 Merkblatt: 7 – Pflanzen bei Gestaltung des Kleingartens

Baulichkeiten

Lauben



- Eine Laube darf nicht mehr als 24qm überschreiten.
- Die Laube muss einen Mindestabstand von 1,50m zur Grundstücksgrenze und 3m zum nächsten Gebäude haben.
- Neben der Grundfläche der Laube dürfen nur max. 6% der Gartenfläche versiegelt sein.
- Zusätzlich zur Laube darf ein Gewächshaus bis 7qm Grundfläche und einer Höhe von 2,20 m (nur mit Zustimmung des Verpächters) sowie ein Kinderspielhaus mit 2qm Grundfläche und einer Höhe von 1,25m (ohne Zustimmung) errichtet werden.
- Jedes Bauvorhaben ist beim Bezirksverband in schriftlicher Form vorzulegen.

Gartenteich

- Auf der Parzelle kann ein Gartenteich mit flachen Randbereichen bis zu einer Größe von max. 10 qm angelegt werden.
- Er darf nicht aus Beton oder sonstigen Mauerwerk bestehen und 3% der Kleingartenfläche nicht überschreiten.
- Gartenteiche müssen im Sinne eines Feuchtbiotopes zur Bepflanzung geeignet sein.

Badebecken

- Die Einrichtung von Badebecken auf der Parzelle können unter folgenden Bedingungen gestattet werden.
- Durchmesser bis max. 3,00 m/ Tiefe max.0,90 m
- Nichteinlassung des Beckens in den Boden
- Im Winter ist das Badebecken abzubauen.
- Im Winter ist das Becken zu entfernen.

Nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt

Nicht erlaubte bauliche Anlagen

- i) Separat stehende Baukörper (z.B. Schuppen)
- j) Garagen
- k) Windgeneratoren
- l) Offene Feuerstellen (Öfen, Kamine)

Technische Einrichtungen

- a) Die Installation technischer Einrichtungen ist nur durch autorisierte Fachleute durchzuführen.
- b) Netzunabhängige Fotovoltaik-Anlagen können auf Antrag mit Zustimmung des Bezirksverbandes errichtet werden. Genehmigt wird eine Kollektorgröße von ca. 2,5 qm.
- c) Es ist darauf zu achten, dass beim Stromanbieter als Rechnungsanschrift die private Wohnanschrift anzugeben ist. Ebenso ist diesem bei Aufgabe der Parzelle die Kündigung des Vertrages einzureichen.

Einfriedung der Parzellen

- a) Maximale Höhe des Zaunes 1,25 m;
bei Anlage einer Hecke darf auch diese Höhe von 1,25m nicht überschritten werden.
- b) Wertvolle Ausführungen von Zaunmaterial (z.B. schmiedeeiserne Zäune) sind unzulässig.
- c) Mauern und ähnliche geschlossene Einfriedungen (z.B. Betonplatten) sind unzulässig.
- d) Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten

Verantwortung und Pflege

- a) Der Unterpächter ist für die Einrichtung und Pflege des Vorderzaunes, des rechten Seitenzaunes sowie dem halben Rückzauns verantwortlich.
- b) In die Einfriedung der Parzelle ist nur ein Gartentor einzulassen,
- c) Doppelflügelige Gartentore sind nicht gestattet.
- d) Die Form und das Material des Zaunes sollten der Gestaltung der Gesamtanlage angepasst sein.

Versicherung

Es wird ausdrücklich empfohlen für die Laube eine Laubenversicherung (Hausrat) abzuschließen!

Mitteilungspflicht

Jeder Unterpächter ist gegenüber dem Vorstand als auch dem Bezirksverband verpflichtet bei Wohnungswechsel seinen neuen Wohnsitz unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt bei Veränderungen der telefonischen Erreichbarkeit.

Bei Nichteinhaltung werden dem Unterpächter etwaige Portogebühren etc. in Rechnung gestellt.

Kündigung durch den/die Unterpächter

- a) Die Kündigungstermine sind im Unterpachtvertrag geregelt.
- b) Der/Die Unterpächter kann/können den Vertrag von drei Monaten zum 31.Mai oder zum 30.November des laufenden Jahres kündigen.
- c) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- d) Die Parzelle muss zum Kündigungstermin, von persönlicher Habe geräumt, herausgegeben werden.

Kündigung durch den Verpächter

- a) Die ordentliche Kündigung des Pachtvertrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Jedoch muss vorher eine schriftliche Abmahnung einhergegangen sein.
Gründe zur Kündigung können Pflichtverletzungen des Kleingärtners sein, z.B. Verwahrlosung des Gartens, der Kleingärtner überlässt den Kleingarten ohne Zustimmung des Verpächters einem Dritten, gestaltet den Garten oder die Laube in unzulässiger Form.
Die Kündigung muss bis zum 30.11., also spätestens am dritten Werktag zum August erfolgen.
- b) Die außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages bedarf keiner Kündigungsfrist.
Gründe für die Kündigung können z.B. Zahlungsverweigerungen der Pacht, schwerwiegende Verstöße gegen die Gartenordnung, die den Frieden der Kleingartenanlage nachhaltig stört (Unruhe, Streit, Lärm).

Auffahrsregelung

Das Befahren des Kolonieweges mit Kraftfahrzeugen ist lediglich für den Transport von schweren und sperrigen Lasten zulässig. Hierzu sind folgende Regeln unbedingt zu beachten.

- a) Auffahrzeiten: Sommersaison 1.4. - 31.10.
Di. u. Fr. 7:00 - 13:00 u. 15:00 - 19:00 Uhr
Wintersaison 1.11. - 31.3.
Mo. - Fr. 7:00 - 19:00 Uhr
- b) Der Kolonieweg darf mit Fahrzeugen befahren werden, mit einem zGG bis max.7,5t und einer Breite von max. 2,30m.
Bei Firmenfahrten usw. ist dies der Lieferfirma vorher anzusagen.
- c) Das Befahren des Kolonieweges ist nur bis Schrittgeschwindigkeit (8km/h) zulässig. Gilt auch für Fahrräder!
- d) Die Standzeiten sind lediglich auf die Ladetätigkeit zu begrenzen. Die Ladetätigkeiten haben zügig durchgeführt zu werden.
Längeres Halten und Parken sind ausdrücklich verboten!
- e) Ausnahmen von dieser Regelung sind beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- f) Hierzu werden gegebenenfalls Sonderauffahrkarten vergeben. Diese sind sichtbar für Alle hinter die Frontscheibe zu legen. Für diese Ausnahmen gelten die Zeiten der Auffahrsregelung.
- g) Firmen die für den Kleingärtner Arbeiten auf der Parzelle vornehmen sollten möglichst außerhalb der Auffahrtage geordert werden.
- h) **Von den vorstehenden Regelungen sind Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie Beförderungen von plötzlich erkrankten Personen mit eigenen Kraftfahrzeugen völlig ausgenommen.**

Sonstige wichtige Pflichten und Regeln

Kolonieweg

Die Pflege des Kolonieweges bis zur Mitte obliegt dem angrenzenden Parzellanten. Dazu gehört die Beseitigung von Unebenheiten, die Befestigung der Fahrspur, vornehmlich durch Rasengittersteine und Rückschnitt der Vegetation, einschließlich der Hecke bis zum Zaun.

Nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt

Beleuchtung und Kenntlichmachung der Parzelle

Da der Kolonieweg nicht über eine eigene Beleuchtung verfügt, ist jeder Parzellant aufgefordert, eine eigene Dauerbeleuchtung in den Nachtstunden zu gewährleisten. Eine Passivbeleuchtung aller Solarzellen ist hierzu nicht ausreichend.

Jede Parzelle muss mit der jeweiligen Parzellennummer vom Kolonieweg aus gut sichtbar, auch bei Dunkelheit, kenntlich gemacht werden.

Lärmschutz

- a) Nachtruhe ist in der Regel von 22:00-07:00 Uhr
- b) Bei Vereinsfesten müssen die Kleingärtner Rücksicht auf die Vorschriften der Gemeinde nehmen. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei Vereinsfesten gestatten die Behörden Feiern bis Mitternacht.
- c) Motorisierte Gartengeräte sind nur in der Zeit von 9:00-13:00 und von 15:00-20:00 Uhr gestattet.
- d) Mittagspause ist generell von 13:00-15:00 Uhr einzuhalten. Ausnahmen: Wenn ein neuer Unterpächter eine Laube von einer Firma aufbauen lässt oder Lieferungen durch Firmen erfolgen.
- e) An Sonn – und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen.

Müllentsorgung

- a) Der Müll sollte nur in der Zeit von 08:00-13:00 und von 15:00-20:00 Uhr entsorgt werden.
- b) In die schwarze Tonne gehören keine Gartenabfälle und kein Sperrmüll, auch wenn es rein passt. Säcke sind zu entleeren.
- c) Auf Mülltrennung ist zu achten!
- d) Laub: **Das Verbrennen von Laub ist ganzjährig verboten!**
Für die eigene Laubentsorgung sollten eigene Kompostieranlagen genutzt werden. Darüber hinaus stehen Laubsäcke zur Verfügung, die beim Frühschoppen (siehe Seite 11) käuflich erworben werden können. Diese Laubsäcke werden von einer privaten Firma entsorgt und werden auf dem Vereinsplatz, auf dem Müllplatz und im Wendebereich am Höhenweg gesammelt.
Das vollständige verschließen des Laubsackes erfolgt nur durch einen Kabelbinder.
BSR – Laubsäcke fallen nicht unter diese Regelung und sind an die Straße zu stellen!
- e) Größere Gartenabfälle, wie Baumäste, -Stümpfe und -Stämme sind bei der BSR, Standort Wannsee mit eigenen Fahrzeugen zu entsorgen.
- f) Anderweitige Abfallentsorgung außerhalb des eigenen Gartens hat zu unterbleiben. Insbesondere gehört die Klippe am Höhenweg zu einer öffentlichen Grünanlage und stellt keine öffentliche Müllhalde dar, auch nicht für größere Gartenabfälle.
- g) Der Müllplatz ist in der Wintersaison von November bis Ende Februar nicht zugänglich!

Vereinsleben

Der Vorstand weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass wir ein Verein sind und möchte jeden Parzellanten dazu ermuntern, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen.

Frühschoppen

Der erste Termin des Frühschoppens wird rechtzeitig über Aushänge bekannt gegeben und wiederholt sich in der Regel alle 14 Tage. Er findet jeden zweiten Sonntag immer von 10:00 - 13:00 Uhr im Vereinshaus bzw. auf dem Vereinsplatz statt.

Nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt

Diese Institution bildet den Mittelpunkt des Vereinslebens, in dem man sich dort trifft und auch näher kennen lernen kann. Gereicht werden fast jede Form von Getränken.

Das Treffen eignet sich auch für gemeinsame Aktivitäten, wie Skat, Kicker etc. Eigene Gestaltungsmöglichkeiten sind ausdrücklich erwünscht.

Beim Frühschoppen sind auch Laubsäcke käuflich zu erwerben!

Mehr zum Thema Laubsäcke erfahrt Ihr auf Seite 10 unter der Rubrik Müllentsorgung.

Mieten des Vereinshauses

Das Vereinshaus kann auch für private Feiern bzw. Veranstaltungen gemietet werden.

Bei Bedarf wendet euch bitte rechtzeitig an den Vergnügungsausschuss.

Vorstandssprechstunde

Wenn ihr Fragen oder Probleme rund um den Garten habt, steht Euch der Vorstand mit Vorstandssprechstunden zur Verfügung.

Die Termine sind den Aushängen und unserer Homepage zu entnehmen.

**Kontakt und Ansprechpartner vom
Bezirksverband**

Allgemeine Kontaktdaten

Adresse: Bezirksverband Charlottenburg der
Kleingärtner e.V.
Ruhwaldweg 1, 14050 Berlin
Tel.: 030-308 20 748
Fax: 030- 302 73 90
Email:
info@charlottenburger-kleingartenverband.de

Geschäftszeiten: Di. u. Do. 10:00-13:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr

Angelika Kreisel:



Betreut die Kolonien (Kleingärtner)

email:
kreisel@charlottenburger-kleingartenverband.de

Sonja Kube:



Betreuung in allen Finanz- u.
Kassenangelegenheiten der Kleingärtner

email:
kube@charlottenburger-kleingartenverband.de

Abschätzungsfragen:

Jürgen Breitzke u. Helmut Pohl

jeden Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr
Bei Abschätz- u. Abrissfragen bitte immer erst an
Herrn Wolfgang Gesper (Schatzmeister) wenden.

Bauangelegenheiten: Alfred Beiersdorf

jeden Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

Gartenfachberatung: Bezirksfachberater:

Dirk Mühle

jeden 2.u.4. Dienstag im Monat
17:00 – 18:00 Uhr

Erreichbarkeiten

**Charlottenburger Verein für naturgemäße
Gesundheitspflege e.V.**
Spandauer Damm 164, 14050 Berlin
Parz.32

1. Vorsitzender*: N.N.

Vereinsfestnetz mit sofortiger Rufumleitung:
030/30100726
Von ca. Mitte Dezember bis Mitte März ist die
Rufumleitung abgeschaltet

2. Vorsitzende: Angelika Scheibner, Parz. 59

1. Kassierer: Andreas Apitz, Parz.92

1.Schriftführerin: Manuela Henze, Parz.52

Vergnügungsausschuß : Andreas Born, Parz. 51

Gemeinschaftsdienst: Peter Voigt, Parz. 87

Wasserwart: Detlef Bartlick, Parz. 49

Sebastian Steinert, Parz. 42

Gartenfachberater: Dr. Volker Scharf, Parz. 53
email: volker-scharf@verein-fuer-
naturgemaesse-gesundheitspflege-berlin.de

Unsere Homepage:

[www.verein-fuer-naturgemaesse-
gesundheitspflege-berlin.de](http://www.verein-fuer-naturgemaesse-gesundheitspflege-berlin.de)